

Amtsgericht Frankfurt am Main - Registergericht -



Amtsgericht Frankfurt am Main, 60266 Frankfurt am Main

Malmendier Partners
Kurfürstendamm 213
10719 Berlin

MALMENDIER PARTNERS
Rechtsanwälte
07. Nov. 2017
EINGANG

Aktenzeichen (bitte stets angeben)

HRB 84285 Fall: 32

Telefon: (069) 1367 - 6108

Allgemeine Sprechzeiten: Montag - Freitag von 8 - 12 Uhr

Telefax: (069) 1367 - 2816

E-Mail: registergericht@ag-frankfurt.justiz.hessen.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

PGA-80202/66

Datum: 07.11.2017

Handelsregistersache PEARL GOLD AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 07.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Elske
Amtsinspektor

FRIST	TERMIN
Art: <u>Beschwerde</u>	<u>Beschwerde- begründung</u>
Datum: <u>21.11.17</u>	<u>17.12.17</u>
Vorfrist: <u>14.11.17</u>	<u>30.11.17</u>
not. von: <u>LIV</u>	

Ausfertigung

HRB 84285 Fall 32



Amtsgericht Frankfurt am Main

BESCHLUSS

In dem unternehmensrechtlichen Verfahren

der PEARL GOLD AG

Beteiligte:

Marthagon Investments Ltd., c/o ILC International Legal Consultants, Pearl Building, Suite 1002, Baniyas Road, Deira, P.O. Box 40992, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, vertreten durch den Direktor und Geschäftsführer Herrn Oliver Couriol,
Beteiligte zu 1)

Nemo Asset Management Ltd., P.O.Box 71, Craigmuir Chambers, Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, vertreten durch den Direktor Oliver Couriol,
Beteiligte zu 2)

Sequoia Diversified Growth Fund Ltd., P.O. Box 71, Craigmuir Chambers, Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, vertreten durch ihren asset manager, die Beteiligte zu 2), diese vertreten durch den Direktor Herrn Oliver Couriol,
Beteiligte zu 3)

- Verfahrensbevollmächtigte zu 1. bis 3.: Malmendier Partners, Kurfürstendamm 213, 10719 Berlin

Pearl Gold AG i.L., Neue Mainzer Straße 28, 60311 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Michael Reza Pacha, geschäftsansässig ebenda,
Beteiligte zu 4)

- für die Beteiligte zu 4 aufgetreten: Baker & McKenzie Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB, Bethmannstraße 50-54, 60311 Frankfurt am Main

Zum Versammlungsleiter der von der Beteiligten zu 4) auf den 17. November 2017 einberufenen Hauptversammlung wird der Rechtsanwalt Dr. Robert Weber, kanzleiansässig White & Case LLP, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main, bestimmt.

Die Gerichtskosten trägt die Beteiligte zu 4). Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

GRÜNDE

I.

Durch Beschluss vom 22.8.2017 (Fall 32) waren die Beteiligten zu 1. bis 3. gerichtlich ermächtigt worden, eine Hauptversammlung mit näher bezeichneten Tagesordnungspunkten einzuberufen; außerdem war der Rechtsanwalt Dr. Robert Weber zum Versammlungsleiter bestimmt worden. Mit ad-hoc-Mitteilung vom 22.9.2017 kündigte die Beteiligte zu 4. an, dem Einberufungsverlangen der Beteiligten zu 1. bis 3. nachzukommen und eine Hauptversammlung auf den 17.11.2017 einzuberufen; die Einladung wurde am 27.9.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mit Schriftsatz vom 5.10.2017 beantragten die Beteiligten zu 1. bis 3., auch für die von Gesellschaftsseite einberufene Hauptversammlung den Vorgeschlagenen zum Versammlungsleiter zu bestellen. Zu diesem Antrag hat die Beteiligte zu 4. durch die Rechtsanwälte Baker&McKenzie, die zwar nicht ausdrücklich in ihrem Namen auftraten, jedoch ausdrücklich auf die an die Gesellschaft zugestellte Gelegenheit zur Stellungnahme reagierten und damit konkludent für sie aufgetreten sind, mit Schriftsätzen vom 20.10.2017 und 6.11.2017 Stellung genommen und ist ihm inhaltlich entgegengetreten.

II.

Die Anregung ist als isolierter Antrag auf Bestellung eines Versammlungsleiters nach § 122 Abs. 3 Satz 2 AktG zulässig. Zwar heißt es in § 122 Abs. 3 Satz 2 AktG "zugleich", weswegen eine isolierte Bestellung von Versammlungsleitern, d.h. ohne zugleich über eine Ermächtigung der Aktionäre zu entscheiden, verschiedentlich abgelehnt wird, das Gericht ist jedoch mit der wohl überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur der Auffassung, dass dann, wenn einem Minderheitenverlangen stattgegeben wurde und daraufhin eine Hauptversammlung mit den von der Minderheit verlangten Tagesordnungspunkten einberufen wurde, für diese Hauptversammlung auch nachträglich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Versammlungsleiter bestimmt werden kann (so Kubis, in: MüKo AktG, § 122 Rn. 60 a.E.; OLG Hamburg, Beschluss v. 16.12.2011, 11 W 89/11, juris, Rn. 17 f. m.w.N.).

Dem Antrag fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis; die mit Beschluss vom 22.8.2017 erfolgte Bestellung eines Versammlungsleiters bezieht sich auf diejenige Hauptversammlung, die durch die ermächtigten Minderheitenaktionäre angesetzt wird, nicht jedoch auf andere Hauptversammlungen. Hätten die Minderheitenaktionäre die von ihnen angestrebte Hauptversammlung nicht wieder abgesagt, so hätten ohne Weiteres zwei Hauptversammlungen parallel stattfinden können; das Minderheitenverlangen hätte sich erst mit der vollständigen Abhandlung aller beantragten Tagesordnungspunkte, gleich durch welche der beiden Hauptversammlungen, erledigt. Hieran ist ersichtlich, dass jede Hauptversammlung für sich zu betrachten ist und keine Identität besteht.

Die Voraussetzungen für eine Bestellung eines Versammlungsleiters liegen vor. Gemäß § 122 Abs. 3 Satz 2 AktG hat das Gericht bei der Bestimmung des Vorsitzenden der Hauptversammlung Ermessen auszuüben, sowohl hinsichtlich des "ob" als auch hinsichtlich der zu bestimmenden Person. Ist zu befürchten, dass der satzungsmäßig vorgesehene Versammlungsleiter (in der Regel der Aufsichtsratsvorsitzende) dem Anliegen der Minderheit nicht in der gebührenden Weise gerecht werden kann, so verengt sich das Ermessen des Gerichts auf eine Bestimmungspflicht (vgl. Kubis, in: MÜKo AktG, § 122 AktG, Rdnr. 60). Dies ist immer dann der Fall, wenn der satzungsmäßige Vorsitzende an der vorgerichtlichen Ablehnung des Minderheitenverlangens mitgewirkt oder die Ablehnung in sonstiger Weise unterstützt hat. Vorliegend hat die Beteiligte zu 4. eingewandt, gegenüber der Situation, die dem Bestellungsbeschluss vom 22.8.2017 zugrunde lag, habe sich die Lage geändert, weil nunmehr nur noch die Herren Maybud, Ainsworth und Mahdavi dem Aufsichtsrat angehörten und neuer Vorsitzender Herr Mahdavi sei. Diese sind jedoch ausweislich der zum Handelsregister eingereichten Aufsichtsratsliste vom 21.6.2015 mit Stand vom 12.6.2015 schon länger Mitglieder des Aufsichtsrates und waren als solche bereits an der Ablehnung des Minderheitenantrags im Jahr 2016 beteiligt. Desweiteren können sich Bedenken an der unparteiischen Leitung der Hauptversammlung auch aus dem Gegenstand der von der Minderheit verlangten Beschlussfassung ergeben, wenn sie den Versammlungsleiter persönlich nachhaltig betrifft (vgl. AG Köln, Beschluss v. 17.3.2017, Beck-RS 2017, 106548, bzw. juris), so hat das OLG Köln Zweifel an der Unparteilichkeit des Versammlungsleiters angenommen, weil ein Tagesordnungspunkt die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat betraf und sich die damit verfolgten Ansprüche auch gegen den satzungsmäßigen Versammlungsleiter richteten (OLG Köln, Beschluss v. 16.6.2015, 18 Wx 1/15, juris). Gemessen hieran stehen auch im vorliegenden Fall Tagesordnungsgegenstände zur Diskussion, die sowohl den bisherigen Aufsichtsratsvorsitzenden als auch den neuen Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die übrigen verbliebenen Mitglieder des Aufsichtsrates in persönlicher Hinsicht nachhaltig betreffen. Neben dem Vorschlag zur Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist insbesondere die Bestellung eines Sonderprüfers ein solcher Tagesordnungspunkt. Die Beteiligten zu 1. bis 3. haben unwidersprochen vorgetragen, dass der Insolvenzverwalter in seinem letzten Bericht Schadensersatzansprüche in erheblicher Höhe (8,6 Mio. EUR) gegenüber sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates geltend macht, was naturgemäß Gegenstand der Diskussion und Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt Sonderprüfung sein wird. Vor diesem Hintergrund ist zu besorgen, dass der satzungsmäßig vorgesehene Versammlungsleiter wie auch sein Stellvertreter dem Anliegen der Minderheit nicht in der gebührenden Weise gerecht werden kann, so dass die Voraussetzungen für die gerichtliche Bestellung eines Versammlungsleiters vorliegen.

Als Versammlungsleiter war der Vorgeschlagene zu bestimmen. Hier gelten die bereits im Beschluss vom 22.8.2017 angeführten Grundsätze; keiner der Beteiligten hat gegen die Person des Versammlungsleiters Einwände erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 122 Abs. 4 AktG, § 81 Abs. 1 FamFG. Der Festsetzung eines Geschäftswertes bedarf es nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 GNotKG nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde angefochten werden (§ 122 Abs. 3 AktG, § 58 Absatz 1 FamFG). Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main eingelegt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die

Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird (§ 64 Absatz 2 FamFG). Die Beschwerde soll begründet werden (§ 65 Absatz 1 FamFG). Sie ist innerhalb eines Monats ab Zustellung einzulegen (§§ 63 Absatz 1, 64 Absatz 1 FamFG).

MA-Liv

Frankfurt am Main, 07.11.2017

Dr. Kolonko
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 07.11.2017

Elske

Elske, Amtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

